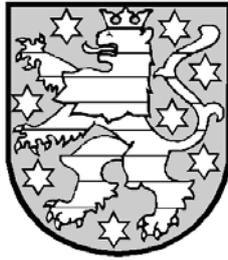


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

24. Mai 2011

Beschwerden zweier Anwohner gegen Baugenehmigung für Kindertagesstätte in Apolda zurückgewiesen

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat durch zwei Beschlüsse, die den Beteiligten jetzt zugegangen sind, in zweiter Instanz Eilanträge von Nachbarn gegen eine Baugenehmigung für eine Kindertagesstätte in Apolda zurückgewiesen.

Der Landkreis hatte der Stadt Apolda die Genehmigung für den Umbau und die Nutzungsänderung einer Berufsschule zur Kindertagesstätte auf einem im Nordosten der Stadt gelegenen Grundstück erteilt; die Einrichtung ist für ca. 144 Kinder im Alter von 1 - 6 Jahren konzipiert. Zwei Eigentümer angrenzender Grundstücke haben gegen die Baugenehmigung jeweils Widerspruch erhoben und beim Verwaltungsgericht Weimar Eilanträge anhängig gemacht, um die Ausnutzung der Baugenehmigung vorläufig zu verhindern. Die beiden Nachbarn haben im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Wesentlichen geltend gemacht, das Vorhaben verstoße gegen das Rücksichtnahmegebot, weil insbesondere die Freiflächennutzung und der durch die Einrichtung verursachte Zu- und Abgangsverkehr mit unzumutbaren Lärmbelastungen verbunden seien. Das Verwaltungsgericht Weimar hat die beiden Eilanträge in erster Instanz abgelehnt.

Über die dagegen erhobenen Beschwerden der Nachbarn hat der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts am 13. April 2011 mündlich verhandelt und sie sodann zurückgewiesen. Zur Begründung hat der Senat in seinen Beschwerdeentscheidungen im Wesentlichen ausgeführt, es spreche Überwiegendes dafür, dass die Baugenehmigung nicht gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verstoße, da es die Nachbarn nicht in städtebaulich erheblichen Belangen unzumutbar beeinträchtigt. Hierbei sei zunächst zu berücksichtigen, dass die Grundstücke der Antragsteller durch die Lage an einer stark befahrenen Landesstraße bereits deutlich lärmvorbelastet seien. Zudem hätten die Antragsteller auch in einem allgemeinen

Wohngebiet (um das es sich bei der näheren Umgebung des Baugrundstücks ohnehin nicht handele) mit der Errichtung einer Kindertagesstätte rechnen müssen, da eine derartige Einrichtung grundsätzlich wohngebietsverträglich sei. Die durch die spielenden Kinder auf den Außenanlagen der Kindertagesstätte verursachten Geräusche würden aller Voraussicht nach zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Antragsteller führen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm könnten hier bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Geräusche nicht herangezogen werden; es bedürfe auch keiner Lärmmessungen bzw. -prognosen. Geboten sei vielmehr eine wertende Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls, aus der sich hier keine Anhaltspunkte dafür ergäben, dass die Geräusche für die Nachbarn unzumutbar seien. Solche ergäben sich weder aus der Größe der Kindertagesstätte noch aus dem Betriebskonzept der Stadt Apolda als Betreiberin oder der Freiflächengestaltung. Der Betrieb der Kindertagesstätte beschränke sich im Wesentlichen auf die Wochentage Montag bis Freitag. Die Außenspielflächen auf der großzügig angelegten Freifläche seien aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn so angeordnet, dass sie außerhalb des grenznahen Bereichs lägen. Der durch das Vorhaben ausgelöste Zu- und Abgangsverkehr falle angesichts der Vorbelastung durch die stark frequentierte Landesstraße kaum spürbar ins Gewicht.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschlüsse aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2011 - 1 EO 560/10 und 1 EO 691/10 -

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschlüsse vom 24.02.2010 - 1 E 66/10 We und 1 E 114/10 We -

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –

Telefon: 03643-206253, Telefax: 03643/206100,

E-Mail: hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de.

Vertreter: ROVG Schneider - Tel. 03643-206118

Die Presseerklärung und - zu einem späteren Zeitpunkt - die vollständigen Entscheidungen werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de).